

Anlage - Bestellvoraussetzungen nach DGUV Vorschrift 2

Nach DGUV Vorschrift 2, §4 kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen:

„(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Lehrgangsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

| | | |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Erstellt am: 24.01.2024 | Revision am: 13.06.2025 | Revisions-Stand: 1.2 |
| Erstellt von: Sebastian Schmid | Geprüft von: Benjamin Sabanovic | |

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.“

(Änderungen vorbehalten)